

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1878)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr:**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Ercheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.**Vorstellungsschrift aarg. Katholiken an den h. Großen Rath.**

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Großräthe!

Es gehört zu den schönsten Rechten freier Bürger in einem freien Lande, mit ihren Anliegen vor die obersten Behörden zu treten, mit dem Anspruche, daß ihren gerechten Begehren entsprochen werde.

Wenn der Große Rath die Bittgesuche einzelner Bürger entgegen nimmt und einer sorgfältigen Prüfung würdigt, so ist dies in vermehrtem Grade zu erwarten bei Vorstellungen, die von einem namhaften Theile des Volkes eingereicht werden. Und wenn dieselbe hohe Behörde es nicht verschmäht, sich mit Petitionen minderen Belanges zu beschäftigen, so wird sie eine erhöhte Aufmerksamkeit solchen Eingaben zuwenden, welche die wichtigsten Interessen beschlagen.

In dieser Erwartung treten wir katholische Bürger des Aargaus vertrauensvoll vor Ihre hohe Versammlung.

Veranlaßt sind wir zu diesem Schritte durch den Umstand, daß wir uns in der Ausübung der durch die Bundesverfassung garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit mehrfach gehemmt finden, — und der Zweck gegenwärtiger Eingabe ist die Erlangung des vollen und ungehämälerten Gebrauches dieser Freiheit.

I.

Wir Katholiken sehen uns in der Pflege des kirchlichen Lebens zunächst auf die Pfarrgeistlichen unserer Kirchgemeinden angewiesen. Was dieselben vermöge ihres Seelsorgantes verrichten, hat jedoch für uns nur dadurch Ansehen und Gültigkeit, daß sie ihre Sen-

dung und Vollmacht vom Diöcesanbischof erhalten haben und mit ihm in fortwährender Verbindung stehen, — sowie hinwiderum der Bischof für unser Gewissen nur so lange der rechtmäßige Oberhirte ist, als er im Papste das Oberhaupt aller Katholiken, Priester und Bischöfe anerkennt.

In dieser Organisation der katholischen Confession erblicken wir nicht bloß etwas historisch Gegebenes, welches von jeher das charakteristische Merkmal derselben bildet; sondern diese Organisation ist zugleich Gegenstand unseres Glaubens, so daß wir nach unserer Ueberzeugung aufhören würden, Katholiken zu sein, wenn wir die Verbindung unserer Pfarrgeistlichen mit dem Bischofe und die Verbindung des letztern mit dem Oberhaupte der gesammten katholischen Christenheit als unnöthig und entbehrlich betrachten wollten.

Wenn sich die meisten von Ihnen, Hochgeachtete Herren! mit dieser unserer Auffassung des Kirchenwesens wenig befreunden können, so glauben wir doch bei Ihrem Billigkeitsfinne voraussetzen zu dürfen, daß Sie unsere Religionsangelegenheiten nicht vom Standpunkte Ihrer Confession, sondern vom gemeinsamen Standpunkte der staatlichen Gleichberechtigung aller Religionen beurtheilen werden.

Nach unserer Ueberzeugung ist es ein schwerer Eingriff in unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn uns zugemuthet wird, daß wir die katholische Religion in unsern Kirchgemeinden üben sollen getrennt von der Gesamtheit der Kirche.

Wir befinden uns leider in dieser Lage. Seit der Zustimmung des Gr. Rathes zu dem Beschlusse der Diöcesan-

conferenz vom 29. Januar 1873, wodurch der Bischof von Basel von Staatswegen seines bischöflichen Amtes als entsetzt erklärt worden, ist den Geistlichen unter Strafandrohung strengstens verboten, mit demselben amtlichen Verkehre zu pflegen.

Dieses Verbot berührt zunächst unsere Seelsorger in der empfindlichsten Weise, indem es ihnen nur die traurige Wahl läßt, entweder gegen ihr Gewissen kirchliche Handlungen, die sie ohne spezielle Ermächtigung durch den Bischof nicht vornehmen dürfen, von sich aus zu verrichten, — oder dann als Uebertreter des Staatsverbotes zu erscheinen.

Die Maßregel, wodurch der Verkehre der Geistlichen mit dem Ordinariate unterdrückt wurde, greift aber auch in unsere eigene Gewissensfreiheit hinein. Denn wir wissen ganz wohl, daß kein Geistlicher das Seelsorgsam in einer Gemeinde antreten und verwalten kann ohne Mandat von Seite seines Bischofs, und wir würden denjenigen als Eindringling betrachten, welcher ohne bischöfliche Sendung die kirchliche Leitung einer Gemeinde übernehmen wollte. Ebenso wissen wir ganz wohl, daß in nahen Verwandtschaftsgraden u. s. w. eine kirchlich gültige Ehe — und nur eine solche genügt unserm Gewissen — undenkbar ist ohne kirchliche Dispense. Wir müssen voraussetzen, daß unsere Pfarrer dieselben einholen, bevor sie zur Trauung schreiten, ansonst wir sie der Untreue an uns beschuldigen müßten.

Ueberdies gibt es bekannlich kirchliche Heilmittel, die nur der Bischof spenden kann: so die Firmung. Wir hatten daher, wenn wir unsern Kindern den Vollgenuß der Gnadenmittel unserer Kirche nicht vorenthalten wollten, keine andere Wahl, als dieselben mit großem

Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten außerhalb des Kantons firmen zu lassen.

Aus dem Angeführten, das durch weitere Momente vermehrt werden könnte, erhellt genugsam, wie schwer wir uns in der gewährleisteten Freiheit des Glaubens und der Religionsübung verkehrt fühlen müssen.

Es hat von Seite der aargauischen Katholiken nicht an Bemühungen gefehlt, diesem unerträglichen Drucke auf gesetzlichem Wege abzuhelfen. Bereits i. J. 1871 erklärten 80 katholische Gemeinden an den großen Rath, daß sie, falls der damals grundsätzlich beschlossene Austritt des Staates Aargau aus dem Bisthumsverbaude Basel ausgeführt werden sollte, sich gleichwohl mit dem Bischofe von Basel als kirchlich verbunden betrachten. Nach erfolgter Amtsentsetzung durch die Diöcesanconferenz wurde diese Erklärung durch die freie Kantonalconferenz der katholischen Geistlichen wiederholt und legte eine ansehnliche Zahl der Großrathsmitglieder gegen die Genehmigung des Abseignungsbeschlusses Verwahrung ein, welcher sich die am 22. Mai 1873 in Baden versammelten Abgeordneten der Kirchenspflegen angeschlossen und bei den Bundesbehörden rekurrierten. In den letztverfloffenen Jahren haben die Vorstände der Landkapitel Namens der Geistlichkeit und nach der Intention der katholischen Bevölkerung sich in wiederholten Gesuchen an den hohen Regierungsrath gewendet mit der Bitte: es möge durch Aufhebung des Verkehrsverbotes die geordnete Verbindung der Katholiken mit ihren kirchlichen Obern, sowie der volle Gebrauch der kirchlichen Heilmittel ermöglicht werden.

Nachdem diese Schritte zu keinem Ziele geführt, so treten wir Bürger

abermals vor den Großen Rath mit dem ehrerbietigen Begehren:

Der Große Rath wolle im Hinblick auf Art. 49 und 50 der neuen Bundesverfassung, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzlich erklären und die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen gewährleisten, das Verbot des Verkehrs der Geistlichen mit dem Bischöfe als aufgehoben erklären.

Dieses Begehren muß Ihnen, Hochgeachteter Herr Präsident und Großrath! selbst abgesehen von der angerufenen Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, um so gerechtfertigter erscheinen, da es auf einem weitern allgemein anerkannten Grundsätze beruht.

Bleiben nicht im Staatsleben die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze so lange in Kraft, bis sie durch neue rechtskräftig ersetzt sind? Bleiben nicht die Staatsbeamten so lange in Funktion, bis neue Organe der Verwaltung gefunden und gesetzlich in ihr Amt eingeführt sind.

Verhält es sich anders in den verschiedenen Kreisen des socialen Lebens? Ist es nicht selbst für den einfachsten Verein eine Existenzbedingung, daß die Mitglieder den Vorstand anerkennen und mit ihm im Wechselverkehr bleiben, bis zu dem Augenblicke, wo auf Grund der Vereinsatzungen ein neuer Vorstand bestellt ist und die Leitung übernimmt? Wo immer dieses Grundgesetz mißachtet wird, da tritt an die Stelle der Ordnung ein anarchischer Zustand, der zum unvermeidlichen Zerfalle führen müßte.

An dieses Grundgesetz der Ordnung ist auch das kirchliche Leben gebunden. Wir Angehörigen der katholischen Confession haben ein unveräußerliches Recht darauf, daß wir nicht gezwungen werden, von unserem bisherigen Oberhirten getrennt zu leben, bevor nach den Grundsätzen unserer Confession in anderer Weise für eine kirchliche Oberleitung gesorgt ist, — und wir werden nicht aufhören dieses Recht zurückzuverlangen, bis es uns gewährt wird.

II.

Ist das gestellte Begehren ein solches, das unsererseits nicht unterlassen werden

konnte, ohne unsere wichtigsten religiösen Interessen und Rechte preiszugeben, so ist es andererseits ein derartiges, daß der Große Rath daselbe ganz wohl erfüllen kann, ohne mit seinen frühern Beschlüssen in Widersp. u. zu gerathen.

Die von Staatswegen verhängte Amtsentsetzung unseres Oberhirten und das daherige Verbot des amtlichen Verkehrs mit ihm erfolgte zu einer Zeit, wo der Staat noch eine gewisse Mitleitung oder auch Oberleitung in kirchlichen Angelegenheiten beanspruchte, gewissermaßen als Compensation für den besondern Schutz, den er verfassungsmäßig beiden christlichen Confessionen schuldete.

Dieses Verhältnis ist inzwischen ein wesentlich anderes geworden. Durch Großrathsbeschluß vom 14. November 1876 wurde die in § 12 der bisherigen Verfassung ausgesprochene Gewährleistung der katholischen und reformirten Kirche außer Kraft erklärt, als im Widerspruch mit Art. 49 der Bundesverfassung, welcher die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit garantirt. Auch hat der Große Rath durch Beschluß vom Jahr 1873 die Trennung von Kirche und Staat als leitenden Grundsatz proklamirt. Infolge dessen steht der jeweilige Bischof der aargauischen Katholiken zu dem aargauischen Staate nicht mehr in einem staatsamtlichen Verhältnisse, und es müssen die Katholiken mit ihrem kirchlichen Obern ohne staatliche Mitwirkung verkehren können.

Das Verbot des amtlichen Verkehrs der Geistlichen mit dem Bischöfe ist somit gegenstandslos geworden, und es bedarf von Seite des Großen Rathes lediglich der Erklärung, daß im Hinblick auf die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat jenes Verbot als dahingefallen zu betrachten sei.

Wir nehmen hievon Anlaß, an den Großen Rath das weitere Begehren zu stellen:

es möge die im Principe schon angenommene Trennung von Kirche und Staat im Sinne der Glaubens- und Gewissensfreiheit weiter ausgeführt und jeder Confession anheimgegeben werden, ihre eigenen Angelegenheiten nach den

Grundsätzen ihrer Kirche selbst zu ordnen.

Diese Trennung ist in mehrfacher Beziehung bereits zur Thatfache geworden. Die Führung der Civilstandsregister und die Beforgung des Ehewesens, soweit es bürgerlicher Natur ist, liegt weltlichen Beamten ob. Die im Schulgesetze vorgeschriebene Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen durch die Pfarrgeistlichen ist aufgehoben. Die Eidesunterweisungen durch die Pfarrämter sind dahingefallen.

Die Seelsorger, da sie vom Staate für staatsamtliche Verrichtungen nicht mehr in Anspruch genommen werden und selbst im Schul- und Armenwesen ihre Betätigung nur eine zufällige und facultative ist, haben thatsächlich aufgehört, Staatsbeamte zu sein. Ihre Verrichtungen beschränken sich auf rein kirchliche Angelegenheiten, und es liegt in der Natur des confessionslosen Staates, daß er sich jeglicher Einflußnahme auf confessionelle Angelegenheiten entschlage.

Neuere Vorgänge auf kirchlichem Gebiete stellen die Nothwendigkeit einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat in noch helleres Licht. In den letztverfloßenen Jahren haben einige Gemeinden des katholischen Landestheils eine besondere Confessionsgenossenschaft zu bilden angefangen. Sie nennen sich „Christkatholische“ Confession, obschon sie das Oberhaupt der katholischen Christenheit nicht anerkennen. Gleichwohl behandelt der h. Regierungsrath diese getrennten Gemeinden als katholische und besetzt die gesetzlich aufgestellten katholischen Kirchencommissionen zum Theil mit „Christkatholiken.“

Wir Katholiken sehen daher unsere kirchlichen Angelegenheiten theilweise von Männern besorgt, die wir nicht als Angehörige unserer Confession betrachten können, und unsere Geistlichen müssen sich über ihre Befähigung zum katholischen Seelsorgsamte zum Theil von Geistlichen prüfen lassen, die sich zu einem andern Glauben bekennen. Liegt hierin nicht ein schreiender Eingriff in unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit?

Uebrigens müßten wir seit Jahren wahrnehmen, daß sich die „Christkatholischen“ Gemeinden, obgleich sie nur eine

kleine Bruchzahl bilden, von Seite des h. Regierungsrathes einer weitgehenden Begünstigung und Bevorzugung erfreuen. Nicht nur wurde im September 1876 ihre Kirchenverfassung bereitwillig genehmigt und ihnen der freie Verkehr mit ihrem Bischöfe gestattet, sondern, wo immer einige wenige Bürger sich als „Christkatholiken“ erklären und auf die Mitbenützung der Kirche Anspruch machen, da wird ihnen, selbst gegen den Willen einer noch so großen Majorität, entsprochen. Wir sehen uns dadurch im Fortbesitze unserer Kirchengebäude ernstlich gefährdet, indem es in die Hand einer winzigen Minorität gelegt ist, uns dieselben zu entreißen. Die Grundsätze unserer Confession bringen es mit sich, daß wir, wo die Mitbenützung von Seite der „Christkatholiken“ nicht eine bloß vorübergehende ist, auf den fernern Gebrauch unserer Kirchen verzichten müssen. Indem nämlich die „Christkatholiken“ die äußern Formen der katholischen Gottesdienstfeier beibehalten haben, so würde der Simultangebrauch die Meinung erzeugen, als seien die zwei Confessionsgenossenschaften, die bezüglich der Cultusfeier kaum zu unterscheiden sind, auch in ihrem Wesen das Gleiche. Es ist aber eine Lebensbedingung für jeden Verein und so auch für jede Confession, daß sie auch äußerlich unterscheidbar bleibe und für ihre Mitglieder die Gefahr der Täuschung möglichst fern gehalten werde.

Wohl hat der h. Regierungsrath wiederholt erklärt: er betrachte den römischen Catholicismus und den Altkatholicismus nur als zwei verschiedene Richtungen in der einen katholischen Kirche. Wir müssen uns gegen eine solche Auffassung und Artirung mit allem Nachdrucke verwahren, wie bereits die Dekane der Landkapitel in ihrer Zuschrift vom Dezember 1876 an den h. Regierungsrath betont haben: „Durch alle Jahrhunderte, seit Einführung des Christenthums in den Landestheilen, welche gegenwärtig den Kanton Aargau bilden, wurden Diejenigen als Angehörige der katholischen Kirche betrachtet, welche den römischen Papst als ihr Oberhaupt anerkennen. Mag die neue Religionsgesellschaft, welche den apostolischen Stuhl nicht mehr als die höchste geistliche Au-

torität betrachtet, sich „christkatholisch“ oder wie immer nennen, so beweist sie durch ihre grundverschiedene Verfassung und Leitung, sowie durch ihre subjektiven Glaubensprincipien, daß sie aus dem Verbanne der katholischen Kirche förmlich ausgetreten ist.“

Wir betrachten es als eine Verletzung unserer Glaubensfreiheit, wenn von Staatswegen eine Confessionsgenossenschaft, die sich von der Einheit der katholischen Kirche thatsächlich getrennt hat, als ein Bestandtheil dieser Kirche erklärt wird. Das Staatskirchentum besäße hierin ein Mittel, zwei grundverschiedene Confessionen mit einander zu vermengen und den Katholicismus als solchen nach und nach zu vernichten. Es kann dies unmöglich in der Aufgabe des Staates liegen, zumal des modernen Staates, der außerhalb der Confessionen steht und die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit als obersten Grundsatz proklamirt.

Wir wiederholen daher unser Begehren nach vollständiger Trennung von Kirche und Staat in schon genanntem Sinne, weil nur diese Trennung uns den Genuß jener Freiheit zu sichern vermag.

(Schluß folgt.)



Traugott Probst,

Domkaplan und Katechet in Solothurn.

III.

Wie in seinen amtlichen Functionen bewies Kaplan Probst seine Ueberzeugungstreue in allen Verhältnissen, wo es galt, mit männlicher Entschiedenheit für das Wohl der Kirche einzustehen und thätig zu sein. Wie regen Antheil nahm er an den Schritten, welche zur Erhaltung des St. Ursenstiftes, zur Rettung der Kathedrale gethan wurden! Die zur Veröffentlichung bestimmten Schriften an die Behörden und an das katholische Volk, noch während seiner Krankheit die Bogen des von Hrn. Fürsprech Amiet verfaßten Werkes über das St. Ursenstift, gingen durch seine Hand zur genauen Einsicht und Prüfung; seine Kenntniß der Stiftsgeschichte, seine ruhige Besonnenheit und Umsicht, sein warmer Eifer für die Sache seiner

Kirche hatten dem jungen Manne das Vertrauen, sagen wir, ein Recht dazu erworben. Seine Gesinnung sprach er offen und entschieden aus, auch seine Mißbilligung, wenn im Lager der Kirchengesinnnten nicht nachhaltig und besonnen genug vorgeschritten wurde, oder wenn ihm politische oder persönliche die religiösen Interessen zu überwuchern schienen. Mit ganzer Seele wollte er zum Wohle des Volkes und der Jugend thätig sein. Darum übernahm er seit mehreren Jahren die Haupt Sorge für die Redaktion des St. Ursenkalenders, für welchen er unter Andern 1875 den Bürgerhospital zu Solothurn mit interessanten historischen und statistischen Aufgaben, und noch 1878 die Erinnerung aus dem Jahre 1813 „Aus dem Soldatenleben im Kriege“ bearbeitete. Darum übernahm er nach dem Tode des Stadtpfarrers Lambert die Leitung des katholischen Dienstbotenvereines. Darum gründete er 1876 für Solothurn den Verein christlicher Mütter, in welchem er um die religiöse Erziehung ihrer Kinder besorgte Mütter aus allen Ständen zu vereinigen wußte. Für den Mütterverein, der ihm besonders am Herzen lag und von dem er segensreichen Erfolg für die Zukunft hoffte, verfaßte er eben so fromme, als verständig berechnete Statuten, hielt er seine ansprechenden Vorträge, war er bis in die letzten Tage seiner Krankheit bekümmert. — Und bei all' diesem entschiedenen Einstehen und Wirken war Kaplan Probst auch von denjenigen geachtet, die nicht dieselben Ansichten in religiösen und politischen Fragen mit ihm theilten; öfters berief ihn der Regierungsrath zum Inspektor der Prüfungen an der theologischen Lehranstalt und 1873 wurde er in die Prüfungskommission für Geistliche zur Befähigung auf Pfründen ernannt; mehr als einmal hatte er an der Kantonschule Lücken auszufüllen und namentlich 1874 auf längere Zeit den Unterricht der lateinischen Sprache an den untern Klassen des Gymnasiums zu erteilen. Noch kurz vor seinem Tode sprach sich ein bedeutender Mann aus: „Einem solchen Gegner kann man seine Achtung nicht versagen!“

Vieles zu dieser allgemeinen Aner-

kennung trug die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereinigten bei. Seinen historischen Studien blieb er in unermüdlicher Thätigkeit treu; es wandten sich dieselben vorzugsweise der vaterländischen Geschichte und später der schweizerischen Kirchengeschichte zu. Veröffentlicht wurden schon 1866 im Archive für Schweiz. Geschichte seine ausführliche Arbeit: „Die Beziehungen der Schweiz. Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486—1499,“ und 1869 in den Blättern für Wissenschaft aus der katholischen Schweiz ein unvollendeter Aufsatz „Genf und die Reformation, nach F. W. Kampfhulte“. Mehrere Jahre beschäftigten ihn historische Studien über das Wiederaufleben der katholischen Kirche in der Schweiz infolge des Trienter-Concils und des borromäischen Kollegiums in Mailand; er arbeitete an einer Monographie des Solothurner Chorberrn Johann Wilhelm Gotthart, die er als Spiegelbild dieser Zeit darstellen wollte. Er hat dafür reiches Material gesammelt, dasselbe aber, durch seine Krankheit gehindert, noch nicht durchgearbeitet. Als Probe mögen die „Bilder aus dem kirchlichen Leben in Solothurn zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts“ gelten, welche er noch im Herbst 1877 in der Versammlung der Pastoral-Konferenz von Solothurn-Nebern vortrug, deren Aktuar er seit mehreren Jahren war. Als Geschichtsforscher zeichneten Probst Gründlichkeit, historische Gewissenhaftigkeit und umfassende Literaturkenntniß aus. Dadurch gewann er in den Kreisen schweizerischer Historiker die verdiente Anerkennung, wie er denn auch an ihren Bestrebungen seit 1866 als Mitglied des historischen Vereins des Kantons Solothurn und der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz regen Antheil nahm. An der Versammlung des historischen Vereins des Kantons Solothurn zu Kriegstetten am 9. August 1869 war es, wo er sich auf das Ansuchen bernischer und solothurnischer Geschichtsforscher bereit erklärte, die Redaktion des „Anzeiger für Schweiz. Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz“,

zu übernehmen. Geehrt von dem Vertrauen der Gesellschaft, hochgeachtet von allen jenen Gelehrten, mit welchen er dadurch in Correspondenz und in nähere Bekanntschaft kam, hat er die Redaktion trotz der Hemmnisse durch seine Krankheit bis zum Tode besorgt. Wie sehr er auch in diesen Kreisen anerkannt wurde, beweist der schöne Nachruf, den Hr. Professor Vaucher im Journal de Genève ihm weihte.*)

Neben der Geschichte beschäftigte sich Kaplan Probst mit Vorliebe mit den theologischen Wissenschaften. Er schrieb Rezensionen in Wiedemann's allgemeine Literaturzeitung für das kathol. Deutschland (Wien 1868—71); er hielt mehrere Jahre im Priesterseminar des Bisthums Basel sorgfältig ausgearbeitete Vorträge über kirchliche Hymnologie; er ordnete als Bibliothekar die Bibliothek des Stifts, namentlich die Handschriften und Inkunabeln, und arbeitete an einem Kataloge; er nahm stets Bedacht auf alle bedeutenden Erscheinungen der neuern theologischen Literatur.

So hat Probst in kurzen Jahren viel, sehr viel gearbeitet und zwar in seiner sehr bescheidenen Stellung, der er treu blieb, obschon ihm nicht nur mehrfach solothurnische Landpfarreien angetragen wurden, sondern auch im Frühling 1873 die Professur der Geschichte an der Kantonschule Luzern. Wohl hätte er da Manches besser und angenehmer gefunden; doch er wollte in den schwierigen Verhältnissen Solothurn und besonders seine lieben Kinder nicht verlassen. Allein seine schwächliche Constitution war seiner aufreibenden Thätigkeit nicht gewachsen. Seit ungefähr einem Jahre nahm seine Kränklichkeit immer mehr zu; die vorgeschriebenen Kuren gewährten nur augenblickliche Erleichterung; ein tückisches Nierenleiden zehrte seine Kräfte auf, umnachtete seine Augen, sogar auf Augenblicke seinen sonst so klaren Geist. Seine Freunde verzagten; er allein wollte die Hoffnung nicht aufgeben, sprach von seiner Arbeit

*) Hr. Vaucher bezeichnet den Verstorbenen als „anima candida que la souffrance avait éprouvée sans aigrir“ und wendet die Verse auf ihn an:

„C'est pour périr bientôt que le flambeau s'allume,
„Mais il brille un moment sur les autels des Dieux.“

über Chorherr Gotthart und der Fortsetzung seiner historischen Abhandlung über das Jahr 1499, die er jetzt bald zu vollenden gedenke, und wollte die Redaktion des Anzeigers selbst noch besorgen. Wenn er auch durch die Sterbsakramente sich stärkte, seine Lebenshoffnung gewann immer wieder die Oberhand und hinderte ihn, rechtzeitig über seine irdischen Angelegenheiten zu verfügen. Sieben Tage lag er ohne Bewußtsein im Todeskampf, bis in der Morgenfrühe des Erinnerungstages an die Einsetzung des heil. Abendmahls (18. April) ihm Erlösung zu Theil wurde.

Sein früher Tod fand allgemeine Theilnahme; sein Begräbniß war ein ehrenvolles; seine lieben Schülerinnen im Religionsunterrichte sangen ihm das Grablied, von Thränen unterbrochen. Seine Freunde und seine Schüler werden sein stilles Grab in der Spitalkirche, am Fuße des Altars, auf dem er so oft das hl. Opfer dargebracht hat, nicht vergessen. *) R. I. P.

Aus der Mappe des Kirchenpolitikers.

Wir stehen keineswegs am Abschlusse des kirchlichen Kampfes in der Schweiz. Regierungen von der Noblesse wie Genf, Solothurn und Aargau scheinen vielmehr sich das Wort zu erneutem Anlauf für Förderung des altkatholischen Schwindels gegeben zu haben, vermuthlich um den Anstall Bern's dadurch einigermaßen zu decken. Wir wollen zwar damit nicht behaupten, daß Bern nunmehr den Kulturkampf lassen werde; solches zu hoffen, wäre Optimismus. Allein Bern's neue Regierung dürfte um eine Nuance minder kampflustig werden, und der ganze Kanton hat anderes Berg an der Kunkel, womit für den Anfang die religiöse Hekerei à la Bodenheimer-Leuscher so ziemlich lahm gelegt wird. Das Rathhaus von Solothurn spinnt inzwischen an geheimer Maschine Fäden altkatholischer Propaganda; allein besser als

*) Wir haben das Datum der Geburt zu verbessern, da wir statt seines Geburtstages (5. Februar), seinen Taufstag (9. Februar) angegeben haben.

im Kanton Bern wird auch da das Werk nicht reifiren, indem das solothurnische Volk im Ganzen bei allem Liebäugeln mit dem Liberalismus seine katholische Ueberzeugung noch nicht gewechselt hat, noch es thun wird. Frecher schon und gewaltsamer tritt Aargau's Regierung auf, zumal im Frickthal, wo leider das Terrain manchen Ortes der Aufnahme des altkatholischen Samens so eigentlich zubereitet worden ist durch laue und liberalisirende Priester früherer Jahrzehnte. Würde nur aber jetzt wenigstens die Frickthaler Geistlichkeit einiger und entschiedener sein in kirchlicher Gesinnung! Die Mehrheit der dortigen Seelsorger ist römisch-katholisch, aber wenige sind es ohne Scheu und Rückhalt, und nur diese füllen in Kampfeszeit ihre Stelle aus, die Haltung jener schlaffen und wankenden ist vielmehr der guten Sache sehr nachtheilig. Sie mögen Gründe haben, in ihren Augen sich zu entschuldigen, aber die Geschichte dereinst wird eine schwere Verantwortung ihnen zuschieben. Auch an sie heißt es wohl einstmals: „O daß du entweder warm oder kalt wärest!“ Warm, hättest du der Sache der heiligen Religion genügt, kalt, hättest du ihr minder geschadet; die Laueheit der Seelsorger war das Schlimmste, was der Herde begegnen konnte.

Man weiß, wie Aargau's Regierung um Weniger willen die Pfarrkirche von Zuggen profaniren ließ; es scheint ihr seitdem gelungen zu sein, den größern, römisch-katholischen Theil der Pfarrei verwaist zu machen; Hr. Pfarrer Kienberger ist als Hülfspriester ausgekündet für den Kreis Birmenstorf, mit Stationsort in Baden. Durch diese Intrigue wird, so mag die Regierung hoffen, Zuggen unter das Joch des Ultrakatholicismus gebeugt. Drei neue Miethknechte arbeiten zudem für den gleichen Zweck, Wirz, Schilling und Saladin! Hiemit ist die Siebenzahl des altkatholischen Pfaffenthums vollendet; denn Schröter, Bossard, Burkart und Reimann haben ihre würdige Ergänzung gefunden. Mögen ihre Hoffnungen bezüglich weiterer Acquisitionen im Kapitel sich täuschen! Oder mögen die, die noch abfallen wollen, bald es thun!

Jetzt sind Kaiserangst und Wegenstetten die unmittelbaren Angriffsobjekte der altkatholischen Wühlhuberei. Dort sollte ein Greter operiren, hier muß Schilling sich die ersten Sporen verdienen. Allein Weber hier noch dort ist die Position verloren, wofern entschieden und gut operirt wird. Mögen alle jene Guten, welche ein Ansehen daselbst ausüben, mit vollem Gewichte es nunmehr zur Geltung bringen! Nur nicht pactisirt, nicht gemarktet, nicht gefeilschet; Starfmuth und Festigkeit allein erringen da den Sieg.

Auch nach Wohlten möchte Augustin Keller den Ultrakatholicismus operiren lassen; allergnädigst will man etwelchen Fehlbaren die „Mitbenützung“ der Pfarrkirche, ähnlich wie in Zuggen, bewilligen. Selbst bis Mülslau sollte der Vortrag sich wagen, Mülslau, das jetzt alle Aussicht hat, Pfarrei zu werden, malgrés tout, wofern es nur einen altkatholischen Hirten anzunehmen bereit ist! Und ein solcher Mülslauer selbst, hat so eben ja Herzogliche Salbung empfangen und harret vor der Thüre. Wie sollten die Seinen ihn nicht aufnehmen? Aargau's Großer Rath wird nächstens dieß Kunststück zur Ausführung zu bringen suchen.

Lenzburg ist schon bestens altkatholisch versorgt; dortiger Furrer wird die Mädchen schon instruiren, nur allgemeine Beicht abulegen. Er wird wohl Ursache haben, zu sorgen, daß ihm im Aargau nicht passire, was in Luzern. Man sieht, der Ultrakatholicismus bietet nicht zu verachtende Vortheile, wenn man deren bedarf!!

Die Proteste in Angelegenheit der brutalen Gottesdienst Störung in Chêne-Bourg finden ein Echo in allen katholischen Schweizergauen. Indes bedauern wir es lebhaft, daß die Idee des conservativen Bürgervereins von Luzern an der Ausführung gehindert ward — offenbar von Oben herab. Katholische Volksversammlungen im Freien wären eine weit kräftigere Weise des Protest-Einlegens gewesen als das kalte und stumme Unterschriften sammeln. Gerade deshalb ward, wie es scheint, von Seite der diplomatischen Führer der Schweizerkatholiken

abgewunken vom Vorhaben, derlei Versammlungen einzuleiten; man befürchtete wohl, die Gemüther möchten bei solchen Versammlungen noch mehr sich erhitzen und es möchte auch manches scharfe Wort Seitens entrüsteter Katholiken fallen, womit nicht gerade Complimente an die Bundesbehörden und einzelne Regierungen ausgedrückt würden. Deshalb mußte ein Führer-Comité die angeregte Bewegung unter Vor mundschaft nehmen, namentlich dafür sorgend, daß den mündlichen Neben kein Thor gedönet würde, sondern nur saunt jedem im Innersten empörten Katholiken eine Schreibfeder in die Hand gedrückt werde behufs einfacher Namensunterschrift. — Offen gesagt, diese Mühe könnte man nunmehr sich auch noch ersparen. Eine Katholikenversammlung, wie sie in Sursee auf die ersten Maitage planirt war, hätte mit 8 bis 10 tausend Antheilnehmern kräftiger gewirkt und mehr imponirt, als jetzt achthundert bis tausend Blätter Papiers, mit schweigenden Unterschriften überdeckt.

Oder fürchtete man wohl, die Sachen könnten bis zur Aufschung des Bürgerkrieges treiben? O gewiß nicht! Aber eine entschiedener Haltung des katholischen Schweizervolkes in allen eidgenössischen Abstimmungen wäre leicht die Folge — und eine keineswegs üble Frucht — solcher Versammlungen mit mündlicher Besprechung unserer religiösen Lage, unter dem Schutze?? der Schweiz. Bundesverfassung, gewesen!

Es hat nicht sein müssen. Wir danken den maßgebenden Männern eben nicht für ihre allzuforgliche Bevormundung ihrer unten stehenden Mitbürger. Jedoch, das wollen wir zugeben, auf ihrem menschlich-diplomatischen Standpunkte mögen sie achtungswerthe Gründe für ihr Handeln vorzuführen im Stande sein; aber dieser Standpunkt eben wird schließlich Nichts retten, sondern Alles versinken lassen. Prædixi vobis.

Zur Erinnerung.

Das basel'sche Ordinariat sieht sich veranlaßt, nachdrucksam in Erinnerung zu bringen, daß ein gemeinsamer Ge-

brauch des Gotteshauses mit altkatholischen Geistlichen durchaus im Widerspruch steht mit den vom apostolischen Stuhle gegebenen Weisungen und schon aus diesem Grunde unthunlich ist. Das Verbot des heiligen Stuhles aber ist auch durch die triftigsten innern Gründe gerechtfertigt, und es wäre wahrlich mehr als bloße Vermessenheit, würde ein katholischer Geistlicher sich einbilden, besser als das kirchliche Oberhaupt verstehen zu wollen, was der Kirche frommt. Und sollte es nicht genügen, zu wissen, daß ein gewisser freimaurerischer Kirchenrathspräsident absolut Verträglichkeit mit den Altkatholiken in derselben Kirche den Katholiken predigt, um zu wissen, daß solche sträfliche Indifferenz eben nur den Wählereien des Altkatholizismus förderlich, der guten Sache aber nur schädlich sein kann?

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Stand der Angelegenheit von Chêne. III.

1. Neue Kundgebungen. Den bereits erwähnten Zuschriften an den h. Bundesrath von Seite der Regierungen der Kantone Freiburg, Uri und Appenzell J. Rh. haben sich seither angereicht die Zuschriften der Regierungen von Wallis, Schwyz und Obwalden. Ungern vermiffen wir die der Regierungen von Luzern und Zug.*) Wir begreifen, daß es für sie die erste Aufgabe ist, womöglich die widerrechtlich und so lange und schwer gestörten Verhältnisse der Diocese Basel in Ordnung zu bringen, und in diesem Sinne hat Luzern an die Diöcesankantone ein Schreiben erlassen, von dem wir im „Bund“ (Nr. 125) ein Bruchstück zu lesen bekamen. Eben so begreiflich ist aber auch, daß die Kantone, welche das Bisthum Basel thatsächlich zertrümmert haben, trotz den henschlerischen Versicherungen: der Streit sei nur ein persönlicher, nichts thun werden, wenn sie nicht durch ernste Schritte des Volkes und, so Gott will, durch eine gerechte Auslegung des Bundesvertrages und schützende Bestimmungen für die confessionellen Rechte dazu genöthigt werden. Geschieht dies nicht, so ist alles Entgegenkommen von

Luzern und Zug verloren; die Regierungen der V dissentirenden Kantone werden über das Diplomatenpiel nur lachen und das Volk darüber ergrimmen. Eine gemeinsame und wohlgeleitete Aktion der Regierungen und des Volkes kann allein zum Ziele führen.

Das Volk wird es, so hoffen wir, nach den bisherigen freudigen Kundgebungen nicht an sich fehlen lassen. — Nebst den schon gemeldeten Petitionen circuliren solche im Thurgau, im Wallis, im Tessin, im Kanton Schwyz. Am 12. Mai beschloß eine Versammlung von Delegirten der Amteien Thal, Gäu, Olten und Sözgen zu Wanger bei Olten Abhaltung von Bezirksversammlungen im Kanton Solothurn und eine Eingabe an den Bundesrath. Eine Protestation der Einwohnerschaft von Luzern, von einem großen Theil derselben unterschrieben, ist wahrscheinlich schon an den Bundesrath abgegangen.**) Ueber die Volksversammlung zu Appenzell siehe unten Correspondenz. Die zugerischen Gemeinden werden hoffentlich nicht zurückbleiben, gewiß auch nicht die katholischen Graubündner und das Land St. Gallen. Wenn die katholischen Aargauer noch zurückhalten, so mag es wohl geschehen in Erwartung des Entscheides, den der Große Rath über ihre Vorstellungsschrift fällen wird. Ob Ja oder Nein, Halb oder Ganz, jetzt oder ad græcas calendæ verschoben — es wird die Katholiken des Aargaus nur desto ernster antreiben, mit aller Kraft sich der allgemeinen katholischen Bewegung im Schweizervolke anzuschließen, die auch ihnen Luft und Licht schaffen wird. Auch die Jurassier, die Katholiken in Neuenburg, Waadt und der Basellandschaft werden gewiß auch in die Linie rücken.

2. G e g n e r i s c h e S t i m m e n. Eine derselben, dumm und plump wie das Schreckbild des „Jesuiten im Güterli“ und der „schwarze Schne“, ist bereits oft erhoben worden: Ein neuer S o n d e r b u n d !! Nicht bloß radikale Heuler, wie z. B. in Solothurn, haben das Geschrei intonirt: selbst die feine Neue Zürcherzeitung hat sich dessen nicht geschämt, die Sottise zu wiederholen, ist aber von der „Nischweiz“ gebührend heimgeschickt worden. Es sind da nicht

*) Ist geschehen. Sie zählt 1119 Unterschriften.

bloß die 7 Stände des Sonderbundes, sondern die Katholiken in allen schweizerischen Kantonen, die sich, Gott sei Dank! nun einmal wieder gefunden und gegen die lange und schwere Verachtung und Bedrückung aufgerafft haben. — Hoffentlich wird es auch unter den Protestanten in der Schweiz noch genug vernünftige Männer geben, welche die peinliche „Sonderstellung“ begreifen, die man den Katholiken aufgezwängt hat. Weg mit dem privilegium odiosum, von Carteret und Gefinnungsgegnen mit Füßen getreten, bestohlen und beraubt zu werden! Dann fällt das Schreckbild eines neuen Sonderbundes in sich zusammen.

Nur im Vorbeigehen erwähnen wir der „territorialen Hoheitsrechte“, welche der „Bund“ (Nr. 121) dem Kanton Bern (also auch Genf u. a.) gegenüber den Ansprüchen und Uebergriffen der unversalfen römischen Theokratie (!) zuschreibt. „Heute noch sind vier Fünftheile des Bernervolkes der Ansicht, daß der Staat an seiner kirchlichen Territorialgesetzgebung unentwegt festhalten und dem Ultramontanismus im Jura keinen Schritt weichen soll, bis derselbe die Gültigkeit des bernischen Kirchengesetzes anerkannt hat.“ — Also eine kirchliche Territorialherrschaft will der Gute, und dieser muß sich der Jurassier (und der katholische Genfer) fügen, weil vier Fünftheile des protestantischen Bernervolkes es so befehlen und „unentwegt“ daran festhalten! — Wir schämten uns, diese Lümmelei in einem Schweizerblatte lesen zu müssen, und hätten geglaubt, der schändliche Satz: *cujus regio, illius et religio*, sei längst begraben, namentlich unter uns angesichts des Art. 50 der Bundesverfassung. Von der geistigen Stufe dieser vier Fünftheile wollen wir schweigen; jedenfalls sind sie nicht berufen, den Katholiken ein Kirchengesetz aufzudrücken. Territorialherrschaft betreff religiöser Dinge in den Kantonen Bern und Genf — was heißt das? Antwort: Die Herrschaft des Unverstandes und der Nothheit gegenüber von freien Eidgenossen, die zudem Eidgenossen wurden, weil man ihnen ihre Religion und Kirche garantirt hatte. Wir weisen dieses „Russisch“ des „Bund“ mit Entrüstung zurück.

Au diese h. bip. hern. reißt sich würdig die National-Versammlung von 2500 (Sage 1200) Genfern unter Carteret, Savard und Heridier, welche „mit Indignation die Angriffe und Verläumdungen der ultramontanen Kantone und die beleidigenden Schritte gewisser dem Clerikalismus ergebener eidgenössischer Mitstände zurückweisen, die Ehre und Würde Genfs gegen Reaction und Lüge vertheibigen.“ Es verlohnt sich nicht der Mühe, über dieses elende Gaukelspiel mehrere Worte zu machen. Den Genfer selbst muß es am tiefsten schmerzen, von einer Bande regiert zu werden, welche durch die Diebsgesetze gegen die Katholiken bis hinunter zu dem abgeschmackten Mandat gegen Dreispitz und Soutane, sich vor aller Welt lächerlich und verächtlich gemacht haben. Das alte berühmte Genf und diese Buben !!

Mehr Beachtung verdient eine Stimme in den „Basler Nachrichten“ Nr. 113; über diese nächstens.

Aus den Kantonen.

S o l o t h u r n. Wie schon gemeldet, bringt die Partei der „Unabhängigen“ auf Erlaß eines Gesetzes über Organisation der Kirchgemeinden, wie es § 14 der Soloth. Staatsverfassung verlangt, und eine Petition, unterschrieben von den H. H. Vanquier S. Pacc, Fürsprach Allemann, Statthalter Flury, C. Gresly-Wyß und Fürsprach J. Amiet, ist in diesem Sinne an den Kantonsrath gerichtet worden.**) Allen Respekt vor der guten Absicht der Petition und vor den Grundätzen, die darin sich kundgeben (nur hätten wir das Recht des historischen Besitzes und der ursprünglichen Stiftung noch kräftiger gegen Theilungsgelüste ausgesprochen gewünscht). Was jedoch die jetzt regierende Partei damit und daraus machen wird, ist klar; im besten Fall kann es nur ein Stückwerk werden, bis die Frage über die Sicherung der kirchlichen und confessionellen Rechte vom B u n d a u s geordnet ist. Das muß überall und vor Allem in's Auge gefaßt werden, und es sind Anzeichen vorhanden, daß es bei energischer Bethätigung gelingt.

*) Die Soloth. Ztg. Nr. 114 bringt den Wortlaut derselben.

*) Zug hat unterm 16. Mai an den Lit. Bundesrath geschrieben, s. „Vaterl.“ Nr. 114.

— Der Kantonsrath hat die Liquidation des Vermögens der aufgehobenen zwei Stifte und des Klosters Mariastein gutgeheißen und dem Liquidator ausdrückliche Anerkennung ausgesprochen. Jetzt fehlt nur noch eines: daß eine höhere Macht die Wegnahme des Kirchengutes wider den Willen und ohne Mitwirkung der rechtmäßigen kirchlichen Behörden gutheiße, und daß die Gewissen der Rathgeber und Helfer zur wahren Ruhe kommen. Die Zeit wird lehren. Unrecht Gut hat noch nie gut gethan, und keine gesetzgebende Behörde, keine Volksabstimmung kann das zum Rechte machen, was innerlich verwerflich ist.

— In Himmeli red herrscht der Typhus auf beunruhigende Weise. Da es schwer war, dort genügende Wartzpersonal zu finden, wandte man sich an das Kloster von Ingenbohl, welches sofort mit größter Bereitwilligkeit zwei Schwestern nach Himmelried sandte. (Gho.) — Die röm. kath. Gemeinde in Dulliken wurde am 5. Mai freudig überrascht durch zwei schöne Seitenaltäre sammt Bildern, welche der neuen Kirche zur Zierde gereichen. Sie waren unverhofft von zwei edlen Wohlthätern von Olten geschenkt worden.

Luzern. Das „Luzerner Tagblatt“ nennt es „eine öffentliche Beschimpfung“, daß der Pfarrer von Greppen einen „Buben“ mit Namen nannte, der gestützt auf das Bundesgesetz die Christenlehre nicht mehr besucht und meint: „Wenn es kein anderes Mittel gäbe, sich gegenüber solchen öffentlichen Beschimpfungen in der Kirche zu schützen, so sollte man einem solchen „Köpfli“ den Knöpfli stecken zeigen!“ Nun, solch erwünschte Zustände finden sich in dem sittlich und moralisch ziemlich bankrotteten deutschen Reichs Bismarck's; daß gewisse Redaktoren mit denselben sympathisiren, verwundert uns gar nicht.

— Mehrere Blätter reden von einer auffallenden Beerdigungsgeschichte, welche frühere Schwächen und Inconsequenzen noch überbieten würde. Wir haben Mühe, an die Richtigkeit der Darstellung zu glauben.

Bern. Es ist sehr bezeichnend, daß man sich von Seite der bibelgläubigen Protestanten so große Mühe geben muß, um auch einen Professor positiver Richtung an die evangelisch-theologische Fakultät zu bringen, an welcher die freisinnige Richtung in genügender, ja überwiegender Weise vertreten sei; daß man dabei nachdrücklich auf den Wunsch der Mehrheit der bern. Geistlichkeit und des Volkes sich berufen muß. Und die Männer, welche die Lehrstühle der evangel. Theologie so einseitig besetzen, maßten sich ebenfalls auch an, dem katholischen Volke die Bildner seines Clerus aufzustellen. „Sie sind auch darnach.“ Mögen diese Leute im „Bund“ ihre Ungezogenheiten über „Erzbischof“ Lachat immerhin zum Besten geben, so werden doch von allen ernstern und bedenkameren Männern ignoriert, wie es sich lezthin wieder bei den Exequien des Militär-Attachs der deutschen Gesandtschaft zeigte.

Aargau. Die „Botschaft“ verzeichnet immer neue Beitrittserklärungen zu der Vorstellungsschrift der aargauischen Katholiken, von Lengnau, Gansingen, Nieder- und Ober-Mohrdorf, Leuggern, Bellikon, Kirchdorf, Oberhof, meist einstimmig; andere meldet das „Vaterland“ von Hägglingen, Boswil, Hornussen, Wohlten, Besenbüren, Birmenstorf u. s. w. Am 11. Mai wurde die Vorstellungsschrift dem Tit. Präsidenten des Gr. Rathes übergeben. Am 13. begann die Grothraths-Sitzung (gewöhnlich früh, sonst nur gegen Ende des Monats!) Die Petition der Katholiken wurde dem Regierungsrathe zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Wir erwarteten dies und was sich ferner daraus erschließen läßt. Das wird nicht abschrecken: man kann wieder kommen und in noch größerer Zahl.

St. Gallen. Die „Ostschweiz“ (Nr. 109 f.) veröffentlicht die Verwahrungsschrift Sr. Gn. des Hochw. Bischofs von St. Gallen gegen die Anerkennung einer „kathol. Kirchgemeinde St. Gallen“ durch den dortigen Regierungsrath. Wir kommen auf dieses gründliche und interessante Aktenstück zurück, das in unserer

Sammlung der Erlasse kirchlicher Behörden nicht fehlen darf. — Eben selbst finden sich auch die neuen Verfügungen des Tit. St. Gallischen Ordinariats über die Abhaltung von weltlichen Vereinsfesten in Kirchen, ebenfalls ein wichtiger zeitgemäßer Entscheid. — Die evangelische Kirchengenossenschaft hat die Einräumung der St. Margenkirche für den altkatholischen Gottesdienst genehmigt.

Appenzell J. Rh. (Corresp. v. 12. d.) Heute war in Appenzell eine großartige Volksversammlung zum Behuf einer Adresse an den Bundesrath, in welcher dieser in geziemender Weise ersucht wird, den Katholiken in Genf und anderorts zum Rechte zu verhelfen, die Art. 49 und 50 der B.-V. auch unserer Confession zur Wahrheit werden zu lassen. Ueber tausend Mann wohnten der Versammlung bei. Mehrere Redner zeigten in klarer, schlagender Weise die in Chêne-Bourg und anderorts begangene Verletzung des natürlichen wie positiven Rechtes gegen materielles Eigenthum und die höchsten geistigen Güter des Menschen. „Wahrhaft!“ rief einer der Redner, „wahrhaft! heute handelt es sich nicht um Parteii Interessen, nicht um Katholiken oder Protestanten, am allerwenigsten um einen „Sonderbund“, nein! heute handelt es sich um den Entscheid der Frage, ob das 7. Gebot noch Geltung haben, oder ob's Räuberläs machen Trumpf werden soll in unserm Vaterland; es fragt sich, ob im sog. freien Schweizerland diese oder jene Mitbürger ungestraft wie Wilde behandelt werden dürfen, oder ob der alte Schweizerpruch „Einer für Alle und Alle für Einen“ noch seine Geltung haben müsse...“

Mit Begeisterung erklärten die Tausend ihre Zustimmung zur vorlesenen Adresse.

Mögen die Stimmen „für Wahrheit, Recht und Freiheit für Alle“, die aus dem Schweizerland ertönen, doch endlich an maßgebender Stelle etwas Gehör finden!

Schwyz. Nach der „Schwyz. Ztg.“ droht dem Collegium „Maria Hilf“ ein großer Verlust. Hochw. Hr. Rektor L. Businger hat auf seine Stelle

als Rektor des Collegiums resignirt und wird derselbe nur noch bis August in dort verweilen.

— Als Nachfolger des Hochw. Hr. Rektor Businger soll Hochw. Hr. Dr. Willi, Studienpräfekt und Prof. der Philosophie daselbst, bestimmt sein.

Genf vor den Protestationen der katholischen Kantone. Die Genferregierung, erdrückt durch die Protestationen aus der ganzen Schweiz gegen ihre schändlichen Excesse und das Sakrilegium in Chêne, hat bei einer Versammlung über folgende Resolution abstimmen lassen: „Die Genfer Bürger in einer Volksversammlung von 2500 (?) Mann Sonntags den 4. Mai, weisen mit gerechtem Unwillen die Verleumdungen (?), zurück, welche gegen das Volk (?) und die Regierung von Genf an die Bundesbehörden gerichtet worden sind und protestiren besonders im Namen der Wahrheit (!) und der Gerechtigkeit (!) gegen das uneidgenössische (?) Benehmen gewisser kantonaler Regierungen.“

Das gemahnt an den Fuchs, der sich durch die Füchlein rechtfertigen läßt, nachdem er das Huhn gestohlen. Herdier, Gward und Carteret veranstalteten die Comédie und führten auch die Hauptvollendung.

Zu den 1200 Gegenwärtigen wurden noch 1300 gelogen, um 2500 herauszubringen in einer Stadt von 50,000 Einwohnern und jene 1200 sprechen im Namen des ganzen Genfer Volkes.

Die Protestation ändert gar nichts an der Schändlichkeit der That, sie beweist nur, daß solche Leute zu noch größerer Schlechtigkeit fähig sind. Das Resultat der Municipalwahlen beweist die Unwahrheit jener Versammlung. Wenn sich die Genferregierung trotz ihrer bekannten Hauptmängel durch eine Partei einen Gesundheitschein ausstellen ließ, so werden die Genfer Katholiken nicht ermangeln, ihrerseits diesen Gesundheitschein in Fetzen zu reißen. Uebrigens hatte diese Versammlung weniger den Zweck einer ohnmächtigen Protestation gegen die Katholiken der Schweiz, als denjenigen einer Pression auf die Genfergerichte in der Angelegenheit des Herrn Pfarrer Deletraz. Um die Regierung freizusprechen, muß der Pfarrer verurtheilt werden. Eine Freisprechung des Pfarrers wäre eine Verurtheilung der Regierung und ihrer Handlungsweise.

In einer Wahlversammlung vom 12. November 1875 sprach Carteret folgende Worte: „In diesem Augenblick sind die Augen von ganz Europa auf uns gerichtet. Würden wir den Kampfplatz verlassen, wir wären das Gelächter der übrigen Nationen und ein Gegenstand des Mitleids für unsere Verbündeten. Aus Nationallehre müssen wir bis zum Ende gehen, komme was wolle.“

Dies „Ende“ rückt immer weiter zu rück. Drei Jahre schon läuft Carteret mit gesenktem Haupte gegen dies Ziel, ohne es zu erreichen. Aber während dieses dreijährigen Kampfes ist Carteret nicht bloß das „Gelächter“ von Europa und ein „Gegenstand des Mitleids für die Verbündeten“, die begangenen Attentate erregen mehr als bloß das Gelächter und das Mitleid! Was diese rohe Wirthschaft geerntet hat, ist die Schande. Wenn Genf bis dahin in seiner Verfolgungswuth so weit gehen durfte, so lag der Grund dafür in der moralischen Dummheit des Landes, welches ruhig geschehen läßt. Alle katholischen Kantone protestiren gegen die Schandthaten, welche den Kanton Genf mit Schmach beladen, aber im Kanton selbst findet sich außer den Katholiken keine Partei, welche für die Nationalehre einträte, gegen die Befleckung derselben Protest erhöhe. — Sollten nicht wenigstens einzelne sich finden, von denen die spätere Geschichte erzählen würde: diese Männer wenigstens haben Protest erhoben gegen jene schmachtvollen Handlungen, wodurch fanatischer Religionshaß und Tyrannei die Geschichte des Landes beschmutzte.

Auch Favon „der Weise“ nahm das Wort in der Versammlung vom 4. Mai. Er behauptete, die Protestation der Schweiz gegen die Schändung in Chêne sei von Papst Leo XIII. angestiftet worden. Der neue Papst sei noch schrecklicher als sein Vorgänger; Pius IX. habe es bei den Worten beruhen lassen, Leo XIII. schreite fogleich zur That. — Um solche blödsinnige Dinge in einer öffentlichen Versammlung auszusprechen, braucht es doch in der That eine starke Dosis von Dummheit! Da braucht es noch Aufregung von Außen, wo man im eigenen Hause in seinen heiligsten Rechten und Gefühlen verletzt wird, um dagegen zu protestiren und sein Hausrecht zu wahren!

Zur Illustration der Genfer (Carteret-eidgenössischen) Zustände dient auch folgendes:

Ein Herr Brajeu von Freiburg, ein radikaler Advocat zu Genf mußte 200 Franken Kautionen, um das Gefängniß verlassen zu können; Hr. Deletraz, Pfarrer von Chêne, mußte 10,000 Fr. Kautionen... Da ist kein Commentar nöthig!

Das Hospico général, mit einem Vermögen von 4 Mill. Fr. (zum Theil eingefakten katholischen Gutes), hat die letzte Jahresrechnung mit einem Deficit von 100,000 Frkn. abgeschlossen. Gottes Segen bei Cohn, Carl von Braunschweig und Carteret. — Das protestantische Journal de Geneve veröffentlicht die blasphemische, wahrhaft läusliche Rede Heribiers über die Vorgänge bei dem Kircheneinbruch in Chêne. Dieser elende Kerl ist — Mikatholik und ein Haupt der altkathol. Sekte in Genf.

Mikatholijches. Der „Bund“ bringt folgenden Schmerzschrei, der, wenn

nicht gerade aus der Feder Herzogs, was wohl sein könnte, doch gewiß ganz dessen Stimmung ausdrücken mag:

„Er-Bischof Lachat hat aus Rom auf die Mittheilung des Wahlergebnisses nach dem „Pays“ telegraphisch erwidert, er sei wegen der Haltung seiner Landsleute sehr getrübt; er sende seine Glückwünsche an diese Christen ohne Furcht und Tadel und an die wackere Gesellschaft der „Union des Campagnes du Jura.“ „Gott, schließt das Telegramm Lachat's, hat unsere Gebete erhört. — Leo XIII. segnet unsern theuern Jura.“ Schöne Ausdrücke!“

— Auf den 23. Mai, Aarau, Gasthof zum Ochsen, ist die Generalkonferenz der christkatholischen Geistlichen der deutschen Schweiz“ angekündigt. Der einleitende Vortrag wird sich verbreiten über den Text: „Als Paulus von der Gerechtigkeit, der Keuschheit und vom zukünftigen Gericht sprach, zitterte (der Landpfleger) Felix und antwortete: Für dies Mal geh; zu einer gelegenen Zeit will ich dich rufen.“ Act. 24, 25.

— Von kompetenter Seite wird uns bestätigt, was in unserer letzten Nummer aus Luzern gemeldet wurde: daß Hr. Fischer, vulgo „Parizip“, drei Jahre ohne bischöfliche Weihe als Unterpfarrer in Biel funktioniert, selbst in Abwesenheit des Pastors Vivore, und sich bald Vikar, bald Pfarrer geschrieben habe. Jetzt sei er allerdings „gewichen“, nach Genf nämlich, weil dort noch kein Regierungswechsel im Anzug sei.

✠ Aus und von Rom (v. 13.)

Da seiner Zeit der Fall Curci's auch in der Schweiz viel besprochen wurde, so ist es angezeigt, über den Widerruf desselben hier Näheres aus guter Quelle mitzutheilen. P. Leo XIII. sah es von jeher ungern, daß diese Angelegenheit des verirrten Jesuiten von den Kirchengegnern zu einer skandalösen Tagesfrage ausgebeutet wurde und wünschte eine friedliche Beilegung derselben. Die einleitenden Unterredungen des Cardinal-Staatssekretärs Franchi mit dem Verfasser des „Moderno Dissidio“ gaben bei dem guten Willen Curci's, mit der Kirche nicht zu brechen, von vornherein Grund genug, ein günstiges Resultat dieser Besprechungen zu erwarten. Außerdem hatte Leo XIII. einen seiner Brüder (einen berühmten Philosophen, der gleichfalls einst Jesuit war, aus dem Orden jedoch auf ganz geregelte Weise ausschied) beauftragt, mit dem Jesuiten Curci, seinem früheren Freunde, wiederum in Beziehung zu treten. So ist es gekommen, daß der so viel genannte Mann, den die Liberalen eine Zeit lang auf den Schild gehoben hatten, seine sonderbaren Ansichten widerrufen hat und vollständig alle Lehren des hl. Stuhles annimmt, namentlich die Lehren der Päpste über die weltliche Macht, wie sie auch Leo XIII. in seiner ersten Encyclica wiederholt

hat. Die bezügliche Erklärung des Jesuiten wurde Sr. Heiligkeit unterbreitet, von Leo XIII. in einigen Punkten abgeändert und dem Hrn. Curci mit den Correcturen wieder zugestellt. „Was der Papst geschrieben, das unterschreibe ich ohne es zu lesen“, jagte Curci und unterzeichnete sofort den korrigirten Widerruf. Dieser lautet in treuer Uebersetzung:

„Heiliger Vater!

Der Priester Carl Maria Curci hat erfahren, daß man an einigen seiner letzten Schriften und Handlungen Anlaß zu Aergerniß genommen hat, wie ihm fromme und gelehrte Persönlichkeiten bemerlich gemacht haben, und wirft sich nun, von dem Wunsche befeht, seinerseits selbst den Schatten eines solchen Anlasses zu beseitigen, zu den Füßen Eurer Heiligkeit, um zu erklären, daß er voll und rückhaltlos, mit Verstand und Herz, allen Lehren und allen Vorschriften der katholischen Kirche zustimmt und insbesondere Altem, was die Päpste und ganz neuerdings Eure Heiligkeit in der Encyclica Inscrutabili etc. über die weltliche Macht des hl. Stuhles lehren. Er beklagt allen Kummer, welchen seine Schriften und seine Handlungen Eurer Heiligkeit und Ihrem Vorgänger verursacht konnten, da er stets die aufrichtigsten Gesinnungen kindlicher Anhänglichkeit und gelehrigen Gehorsams gegen den Stellvertreter Jesu Christi gehabt hat, welchem er sein Urtheil unterwirft, als dem legitimen und ausschließlich kompetenten Richter über Alles, was zum wahren Nutzen und zum wahren Vortheil der Kirche, sowie zum Heil der Seelen dient. Diese Erklärung beabsichtigt er als aufrichtiger Katholik, der er stets gewesen und noch ist, abzugeben; und indem er alles Das zurückzieht, was Eure Heiligkeit eine Genstur verdient zu haben erachten sollte, vertraut er sich Eurer Heiligkeit vollständig an, durchaus bereit, überall und stets dem unfehlbaren Lehramte zu folgen.

Rom, 29. April 1878.

(sig.) Carl Maria Curci,
Priester m. p.“

— P. Leo XIII. hat ein Dekret der Jnder-Congregation bestätigt, durch welches unter Andern folgende zwei in neuerer Zeit vielbesprochene Bücher verworfen worden. Das erste betraf handelt über die „Versöhnung“ der Kirche mit dem gegenwärtigen Zustande der Dinge in Italien, hat zum Verfasser einen Theologen Joseph Cerruti, Canoniker und Pönitentiar an der Kathedrale von Novara, und führt den Titel „La chiesa cattolica e l'Italia.“ Der Verfasser unterwarf seine Ansichten von vornherein dem Urtheile des apostolischen Stuhles und hat nunmehr sein Buch selber reprobirt. Das zweite Buch ist

von dem Erminister Marcus Minghetti unter dem Titel „Stato e Chiesa“ herausgegeben und befürwortet eine vollständige Trennung zwischen Staat und Kirche dergestalt, daß die Souveränität allein dem Staate zukomme, der Staat atheistisch, incompetent in Religions-sachen sei und demgemäß auch kein Vergehen gegen die Religion bestrafe. Die Kirche will von diesen beiden Systemen nichts wissen, da beide den Feinden des Katholicismus nur als Deckmantel dienen bei ihren Angriffen auf die Freiheit der Kirche. Die Kirche will vereint mit dem christlichen Staate an der Wohlfahrt der Menschheit arbeiten.

— P. Leo XIII. ertheilt fortwährend zahlreiche Audienzen, welchen zu assistiren S. Gn. der Bischof von Basel öfters die Anzeigung hat. So empfing Leo XIII. die Zöglinge des Blindeninstitutes, welche von ihren Lehrern und von der leitenden Commission der Anstalt begleitet waren. Diese Commission besteht aus Herren und Damen der höchsten Kreise Roms; an ihrer Spitze steht Herzog von Sora. Die armen Blinden begrüßten den Papst mit dem Vortrag des Papstliedes; hierauf verlas ein blinder Jüngling nach dem System Braille eine Adresse; auch einige zierliche Arbeiten der Zöglinge wurden dem hl. Vater überreicht, welcher von dem ganzen Empfange sehr gerührt war und dem Vorsteher des Institutes eine bedeutende Unterstützung zum Besten der Anstalt überreichen ließ. — Ebenso wurde vom hl. Vater eine Deputation der katholischen Vereine Neapels, welche vom Fürsten di Bisignano geführt wurde, empfangen, nachdem dieselbe zuvor einer nahe am Grabe Pius IX. geleseenen hl. Messe beigewohnt und die hl. Communion empfangen hatte. Die Deputation bestand aus Mitgliedern des höchsten Adels von Neapel und vertrat im Ganzen 55 katholische Vereine dieser Stadt. Leo XIII. ermunterte sie, ihre christliche Nächstenliebe stets unermüdet in Wohlthun zu erweisen, und ertheilte ihnen seinen Segen. Die Deputation hatte dem hl. Vater einen Peterspfennig mitgebracht, und ein Neffe des verstorbenen Cardinalbischofs von Neapel, der junge Herzog Nicolaus Riario Sforza, überreichte ein von seinem Oheim dem hl. Stuhle gemachtes Legat in der Höhe von 2000 Scudi. Auch empfing Leo XIII. die Alumnen des irischen Collegs, sowie viele andere Irländer, Priester und Laien; Cardinal Cullen führte seine Landsleute. — Der berühmte Louis Veillot, Chefredacteur des Pariser „Univers“ ist hier angekommen und erhielt eine ehrenvolle Privataudienz, in welcher P. Leo XIII. dem Verdienst, welches sich Veillot durch die kathol. Presse erworben, Lob spendete. Veillot überbrachte Fr. 74,000, welche der „Univers“ als Geschenk für die Papskrönung gesammelt. Gleichzeitig empfing S. Heiligkeit einen der hervor-

